

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Stück, 12.07.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLVI. Band. (Ausgegeben den 12. Juli 1929.) 37. Stück.

Inhalt:

- Nr. 58. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 8. Juli 1929 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.
- Nr. 59. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juli 1929, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).
-

Nr. 58.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes. Oldenburg, den 8. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden

(Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1928 und des Gesetzes vom 24. November 1928 wird, wie folgt, geändert:

1.

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer bis zum Dreifachen und zur Gebäudesteuer bis zum Einfachen des Grundbetrages der staatlich veranlagten Steuer des Rechnungsjahres zu erheben.

2.

Im § 6 Abs. 1 sind in der zweiten Zeile zwischen den Worten „sind“ und „auf“ die Worte einzufügen „bis zu 15 ha“.

3.

In § 7, Zeile 2, werden die Worte „der staatlichen Steuer“ ersetzt durch die Worte: „des Grundbetrages der staatlichen Steuer“.

4.

In § 10 Abs. 2 wird Zeile 7 gestrichen und ersetzt durch folgende Worte: „spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten des für das Rechnungsjahr geltenden Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz“.

5.

Der § 10 a wird gestrichen.

6.

An die Stelle des bisherigen § 10 a wird folgender § 10 a neu eingeschoben:

Die Gemeinden sind verpflichtet, den in ihrem Gemeindebezirk befindlichen Ortsgenossenschaften einen Teil des örtlichen Aufkommens an Gemeindesteuern aus den Ortsgenossenschaftsbezirken als Zuschuß zu gewähren, soweit die Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer eigenen notwendigen Ausgaben hierzu in der Lage sind und die Ortsgenossenschaften eines Zuschusses zur Deckung ihrer notwendigen Ausgaben bedürfen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Ist eine Gemeinde nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht in der Lage, eine Ortsgenossenschaft an ihrem Steueraufkommen ausreichend zu beteiligen, so hat die Ortsgenossenschaft das Recht, neben dem von der Gemeinde nach § 5 dieses Gesetzes erhobenen Zuschlage zur Gebäudesteuer einen weiteren Zuschlag zu erheben, der jedoch 100% des Grundbetrages der staatlichen Steuer nicht übersteigen darf.

7.

In der zweiten Zeile des § 11 wird statt „§ 10 und § 10 a“ gesetzt „und § 10“.

8.

In § 15, drittlezte Zeile, wird hinter „beteiligen“ ein Strichpunkt gesetzt und folgender Satz nachgefügt: „die Stadtgemeinden werden mit dem Doppelten ihrer Einwohnerzahl angelegt.“

9.

In § 16 Abs. 2 wird das Wort „unverändert“ ersetzt durch das Wort „unberührt“.

10.

Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer ein Drittel der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß den Bestimmungen des Reichsfinanzausgleichsgesetzes entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer (Landes- und Gemeindeanteile) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann. Im Landesteil Oldenburg ist für die Umlagen der Amtsverbände das Drittel des Landes- und Gemeindeanteils an der Einkommen- und Körperschaftssteuer einer Gemeinde mindestens mit dem $1\frac{1}{2}$ fachen des Betrages ihrer einfachen staatlichen Grund- und Gebäudesteuer anzusetzen. In der Berechnung nicht mit anzusetzen sind die Beträge der Grund- und Gebäudesteuer solcher Grundstücke und Gebäude, deren Erträge nach dem Reichseinkommen- und Körperschaftssteuergesetz gesetzlich der Besteuerung nicht unterliegen.

11.

Die §§ 20 und 20 a werden ersetzt durch die nachfolgenden §§ 20, 20 a, 20 b und 20 c.

§ 20.

1. Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen

Gemeinden, in denen diese Ausgaben 85 vom Hundert des der Gemeinde zufließenden Anteils an der Reichs- einkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen, zur Deckung des überschießenden Betrages aus der Landes- kasse Beihilfen gewährt. Ausgaben für Schulen oder Klassen, die nicht von der oberen Schulbehörde ge- nehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind, bleiben unberücksichtigt; außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit in Be- tracht, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind.

Die genannten Beihilfen an die Gemeinden dürfen die im Haushalt der Landeskassen zur Verfügung ge- stellten Summen nicht überschreiten und sind verhält- nismäßig zu kürzen.

Macht eine Gemeinde durch Zusammenlegung von Klassen und dergleichen Ersparnisse, so hat die Gemeinde Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte des für die Gemeinde ersparten Staatszuschusses aus der Landes- kasse.

2. In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittel- schulen der Gemeinden und der Volksschulhausbauten so- wie der Berufs-, Handels- und höheren Handelsschulen, der landwirtschaftlichen Schulen, der Wanderhauschal- tungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der höheren Privatlehranstalten sowie der privaten Volks- schulen Beträge einzustellen, die nach den dafür auf- zustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 20 a.

1. Zum weiteren Lastenausgleich wird aus den Be- trägen, die den Gemeinden aus einem Gesamtlandes-

anteil an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden Reichsmark hinaus gemäß § 1 ff. dieses Gesetzes zufließen würden, ein Ausgleichsstock gebildet. Die für das Rechnungsjahr 1928 erlassenen Bestimmungen über die Verteilung eines etwaigen Restes des Ausgleichsstocks werden mit rückwirkender Kraft aufgehoben; die für die Zwecke des Ausgleichsstocks 1928 nicht verbrauchten Beträge fließen in den Ausgleichsstock für das Rechnungsjahr 1929.

2. Aus dem Ausgleichsstock sind zu decken:

I. für persönliche Volksschullasten (§ 20 Abs. 1)

a) die Ausgaben der Gemeinden, die 85% ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen und durch Staatszuschuß nicht gedeckt sind. Im Landesteil Birkenfeld werden diese Zuwendungen um 50% der staatlichen Grundsteuer gekürzt;

b) diejenigen Beträge, die die Gemeinden an Staatszuschuß und nach a) 1929 weniger erhalten würden, als sie 1928 an Staatszuschuß und aus dem Ausgleichsstock erhalten haben, im Landesteil Oldenburg bis zu einem Gesamtbetrag von 300 000 *R.M.*;

II. für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden, die Berufsschulen, die Handels- und höheren Handelsschulen, die landwirtschaftlichen Schulen, die Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände und die höheren Privatlehranstalten dieselben Beträge, die sie im Rechnungsjahre 1928 aus dem Ausgleichsstock erhalten haben.

Das Staatsministerium hat durch Abbau oder Neueinstellung von Lehrkräften hervorgerufene Veränderungen unter entsprechender Anwendung der

für 1928 maßgebenden Bestimmungen bei der Bemessung der Beteiligung zu berücksichtigen.

- III. Im Landesteil Lübeck sind aus dem Ausgleichsstock die Härten auszugleichen, die in den Rechnungsjahren 1928 und 1929 durch eine Verschiebung der Verteilungsgrundlage für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Körperschaftssteuer infolge Steigerung des Rechnungsanteils einzelner Gemeinden entstehen; auf die Leistungen aus dem Ausgleichsstock nach § 20 a Ziffer 2 I sind die Mehrbeträge, die einzelnen Gemeinden infolge einer Verschiebung der Verteilungsgrundlage für die Einkommen- und Körperschaftssteuer zufließen, anzurechnen.
- IV. Gemeinden, die das Zuschlagsrecht zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer — Wegesteuern, Wegeumlagen und Naturalleistungen sind entsprechend ihrem Umfang anzurechnen —, zur Gewerbesteuer und Hauszinssteuer nicht voll ausgeschöpft haben, werden die aus dem Ausgleichsstock zu zahlenden Beträge um die nicht erhobenen Steuerbeträge gekürzt.

§ 20 b.

Aus dem Ausgleichsstock können nach den vom Staatsministerium aufzustellenden, dem Landtage mitzuteilenden Grundsätzen an Gemeinden, die nach diesen Grundsätzen als notleidend anzusehen sind, zinslose Darlehen gewährt werden unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden mit Genehmigung des Staatsministeriums

1. Zuschläge zur staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz oder zu einer oder mehreren

dieser Steuern über die in den §§ 5, 7 und 10 dieses Gesetzes bestimmten Höchstgrenzen hinaus,
 2. nach § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes Statuten, die etwa die Hälfte des Ertrages der in Ziffer 1 vorgesehenen Zuschläge erbringen sollen,
 beschließen.

§ 20 c.

Reicht der Ausgleichsstoß nicht aus, so ist er unter Vermeidung der Ansammlung von Restbeträgen aus dem Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer um die Beträge zu verstärken, die in Erfüllung des § 20 a und nach der endgültigen Gestaltung dieses Gesetzes notwendig sind, für den Landes- teil Oldenburg jedoch nur bis zur Höchstsumme von 500 000 *R.M.*

Artikel II.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes für den Frei- staat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1928 und des Gesetzes vom 24. Novem- ber 1928 wird mit den aus Artikel I sich ergebenden Aenderungen bis zum 1. April 1930 verlängert.

Artikel III.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich aus den Artikeln I und II

ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 8. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 8. Juli 1929.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel III des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 8. Juli 1929 zur Aenderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird nachstehend der Text dieses Gesetzes, wie er sich aus den vom Landtage beschlossenen Aenderungen ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) bekanntgemacht.

Oldenburg, den 8. Juli 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

§ 1.

Die nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftssteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Von den einkommenden Beträgen verbleiben drei Siebentel den Landeskassen, die übrigen vier Siebentel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnisse der Einkommen- und Körperschaftssteuerrechnungsanteile, die reichsgesetzlich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebend sind, verteilt.

§ 2.

Das nach dem Finanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbssteuer wird für die Landeskassen vereinnahmt und von diesen im Landesteil Oldenburg zur Hälfte den Gemeinden und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld je zu einem Viertel dem Landesverband und den Gemeinden zugeführt.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg, sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld können einen Zuschlag zur Grunderwerbssteuer bis zu den bei der reichsrechtlichen Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zugelassenen Höchstätzen erheben.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesausschusses festgesetzt.

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer und der Kennwertsteuer sind an die Landeskassen abzuführen.

§ 4.

Von den Eingenängen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl verteilt, die andere Hälfte wird nach dem Istaufkommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt und die hiernach errechneten Anteile auf die einzelnen Gemeinden des Finanzamtsbezirks nach den für die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgebenden Verteilungsschlüsseln (§ 1 Abs. 2 Satz 2) verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

§ 4 a.

Als Anteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und an der Umsatzsteuer gelten auch die Beträge, die vom Reich auf Grund des Reichsfinanzausgleichsgesetzes zur Dedung eines etwaigen Ausfalls an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden. Die vom Reich nach den Vorschriften über die Verteilung der Umsatzsteuer überwiesene Summe gilt ganz als Umsatzsteuer.

§ 5.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer bis zum Dreifachen und zur Gebäudesteuer bis zum Einfachen des Grundbetrages der staatlich veranlagten Steuer des Rechnungsjahres zu erheben.

§ 6.

Die in den letzten 10 Jahren in Kultur genommenen Flächen sind bis zu 15 ha auf Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer frei zu stellen.

Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

§ 7.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer bis zum Dreifachen des Grundbetrages der staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gewerbesteuergesetze für die drei Landesteile in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen:

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden,
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Landesteils liegt, und die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen werden.

Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.

Eine Abstufung der Zuschläge ist nicht gestattet. Die Heranziehung hat hinsichtlich sämtlicher zur Steuer veranlagter Gewerbebetriebe zu erfolgen.

§ 8.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbe darf die Gewerbesteuer, nach Hundertsätzen der staatlich veranlagten Steuer berechnet, höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt, und die Gebäudesteuer darf nicht höher als zu einem Drittel im Verhältnis zur Grundsteuer herangezogen werden. Werden keine Zuschläge zur Gewerbesteuer gehoben, so darf an Zuschlägen zur Grundsteuer nicht über 100 v. H. erhoben werden.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Staatsministerium zugelassen werden.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld kann das Staatsministerium das Recht zur Erteilung dieser Genehmigung den Regierungen übertragen.

§ 9.

Wenn die Gemeinden an Stelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz oder besondere Gewerbesteuern erheben, so gelten die in den §§ 5, 7 und 8 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsmini-

sterium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinden überschritten werden darf.

§ 10.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz bis zu 50% der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz für die drei Landesteile, zu erheben.

Die Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien — haben dasselbe Recht, wenn sie für die Gemeinden ihres Bezirks die mit der Förderung des Wohnungsbaues verbundenen Lasten übernehmen. Faßt der Amtsrat oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten des für das Rechnungsjahr geltenden Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz, so können die Gemeinden, soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in voller Höhe erhebt, selbst den Zuschlag bis zur Höchstgrenze von 100% der staatlichen Steuer erheben.

07. Nov. 1. Teil
446
Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach dem Gesetz, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landesteile erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden. Die in diesen

Gesetzen vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechnenden laufenden Geldverpflichtungen die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden und Gemeindeverbände anteilmäßig zu kürzen.

Soweit das Staatsministerium Vorauszahlungen auf die staatliche Steuer bestimmt, sind die Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, entsprechende Vorauszahlungen auf ihre beschlossenen Zuschläge zu erheben; einer besonderen Beschlußfassung der Vertretung bedarf es nicht.

§ 10 a.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den in ihrem Gemeindebezirk befindlichen Ortsgenossenschaften einen Teil des örtlichen Aufkommens an Gemeindesteuern aus den Ortsgenossenschaftsbezirken als Zuschuß zu gewähren, soweit die Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer eigenen notwendigen Ausgaben hierzu in der Lage sind und die Ortsgenossenschaften eines Zuschusses zur Dedung ihrer notwendigen Ausgaben bedürfen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Ist eine Gemeinde nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht in der Lage, eine Ortsgenossenschaft an ihrem Steueraufkommen ausreichend zu beteiligen, so hat die Ortsgenossenschaft das Recht, neben dem von der Gemeinde nach § 5 dieses Gesetzes erhobenen Zuschlage zur Gebäudesteuer einen weiteren Zuschlag zu erheben, der jedoch 100% des Grundbetrages der staatlichen Steuer nicht übersteigen darf.

§ 11.

Beschlüsse der Gemeinden nach § 2 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 1 und § 10 müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden.

§ 12.

Die Gemeinden sind berechtigt, bei Veräußerung von Grundstücken auf Grund eines Statuts eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Amtsverband, dem die Gemeinde angehört. Der Amtsverband erhält eine Veranlagungsgebühr von 4 v. H. des Steuerbetrages. Die Hebung der Steuer erfolgt durch die Gemeinde, die 4 v. H. des jeweiligen Hebungsbetrages unverzüglich an den Amtsverband abzuführen hat. In den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld tritt an die Stelle des Amtsverbandes der Landesverband.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Veranlagung der Steuer im Wege der Vereinbarung durch die Finanzämter vornehmen zu lassen. Wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Rechtsmittelverfahren und der Kosten des Verfahrens finden dann die Vorschriften der §§ 217—297 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 entsprechende Anwendung; jedoch tritt in den Fällen, in denen nach der Reichsabgabenordnung die Zuständigkeit des Reichsfinanzhofs zur Entscheidung begründet ist, an dessen Stelle das Oberver-

waltungsgericht Oldenburg; für das Verfahren finden aber auch in diesen Fällen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 13.

Die Gemeinden sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben neben ihnen die Amtsverbände hinsichtlich ihrer Wege die gleiche Berechtigung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.

Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck nach den Bestimmungen der Wegeordnungen dieser Landesteile über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der befestigten Gemeindewege umzulegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gesamtsteuer die Grund- und Gebäudesteuer tritt. Auch im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer nach der Grund- und Gebäudesteuer umzulegen. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.

Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren umzulegen. Das Gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge oder Zugtiere halten.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur un-

entgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

Die Reichskraftfahrzeugsteuer fließt im Landesteil Oldenburg der Landeskasse und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zu.

An der Hälfte der dem Landesteil Oldenburg zufließenden Erträgnisse werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chausseestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staatschauseen.

§ 14.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß den vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 15.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, im Wege des Statuts nach Maßgabe des § 15 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes zur Uebergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Bier zu erheben. Sie

haben ihre Gemeinden nach der Bevölkerungszahl mit zwei Dritteln des Aufkommens zu beteiligen; die Stadtgemeinden werden mit dem Doppelten ihrer Einwohnerzahl angesehen. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

Wenn Amtsverbände und Landesverbände von dem Recht keinen Gebrauch machen, steht es ihren Gemeinden zu.

§ 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehältlich der in den §§ 5 und 7 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

Die Bestimmung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge, und des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Haffkrug und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds, und vom 7. November 1904, betreffend eine Kurtaxe in den zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten, bleiben unberührt.

Die Amtsverbände und Landesverbände können die Leistung von persönlichen und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband oder Landesverband unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lübeck oder des Artikels 72 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld so-

wie abweichend von den Vorschriften der Begeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg oder des Begegengesetzes für den Landesteil Birkenfeld durch Statut regeln.

§ 17.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer ein Drittel der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß den Bestimmungen des Reichsfinanzausgleichsgesetzes entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer (Landes- und Gemeindeanteile) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann. Im Landesteil Oldenburg ist für die Umlagen der Amtsverbände das Drittel des Landes- und Gemeindeanteils an der Einkommen- und Körperschaftssteuer einer Gemeinde mindestens mit dem $1\frac{1}{2}$ fachen des Betrages ihrer einfachen staatlichen Grund- und Gebäudesteuer anzusetzen. In der Berechnung nicht mit anzusetzen sind die Beträge der Grund- und Gebäudesteuer solcher Grundstücke und Gebäude, deren Erträge nach dem Reichseinkommen- und Körperschaftssteuergesetz gesetzlich der Besteuerung nicht unterliegen.

Von dem der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zustehenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen — in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld auf Antrag des Landesvorstandes von der Regierung — ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat — Landesauschüsse — beschlossenen

Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse — Landesverbandskasse — abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband — Landesverband — abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Ueberweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

§ 18.

Die durch Gesetz vom 17. August 1920 zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes aufgehobenen Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken waren, soweit sie nicht die Deckung von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben, bleiben aufgehoben.

§ 19.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Beschlüsse, die dem Abs. 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

§ 20.

1. Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben 85 vom Hundert des der Gemeinde zufließenden Anteils an der Reichs-

einkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen, zur Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt. Ausgaben für Schulen oder Klassen, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind, bleiben unberücksichtigt; außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit in Betracht, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind.

Die genannten Beihilfen an die Gemeinden dürfen die im Haushalt der Landeskassen zur Verfügung gestellten Summen nicht überschreiten und sind verhältnismäßig zu kürzen.

Macht eine Gemeinde durch Zusammenlegung von Klassen und dergleichen Ersparnisse, so hat die Gemeinde Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte des für die Gemeinde ersparten Staatszuschusses aus der Landeskasse.

2. In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden und der Volksschulhausbauten sowie der Berufs-, Handels- und höheren Handelsschulen, der landwirtschaftlichen Schulen, der Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der höheren Privatlehranstalten sowie der privaten Volksschulen Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 20 a.

1. Zum weiteren Lastenausgleich wird aus den Beträgen, die den Gemeinden aus einem Gesamtlandesanteil an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden Reichsmark hinaus gemäß

§ 1 ff. dieses Gesetzes zufließen würden, ein Ausgleichsstock gebildet. Die für das Rechnungsjahr 1928 erlassenen Bestimmungen über die Verteilung eines etwaigen Restes des Ausgleichsstocks werden mit rückwirkender Kraft aufgehoben; die für die Zwecke des Ausgleichsstocks 1928 nicht verbrauchten Beträge fließen in den Ausgleichsstock für das Rechnungsjahr 1929.

2. Aus dem Ausgleichsstock sind zu decken:

I. für persönliche Volksschullasten (§ 20 Abs. 1)

a) die Ausgaben der Gemeinden, die 85% ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer übersteigen und durch Staatszuschuß nicht gedeckt sind. Im Landesteil Birkenfeld werden diese Zuwendungen um 50% der staatlichen Grundsteuer gekürzt;

b) diejenigen Beträge, die die Gemeinden an Staatszuschuß und nach a) 1929 weniger erhalten würden, als sie 1928 an Staatszuschuß und aus dem Ausgleichsstock erhalten haben, im Landesteil Oldenburg bis zu einem Gesamtbetrage von 300 000 R.M;

II. für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden, die Berufsschulen, die Handels- und höheren Handelsschulen, die landwirtschaftlichen Schulen, die Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände und die höheren Privatlehranstalten dieselben Beträge, die sie im Rechnungsjahre 1928 aus dem Ausgleichsstock erhalten haben.

Das Staatsministerium hat durch Abbau oder Neueinstellung von Lehrkräften hervorgerufene Veränderungen unter entsprechender Anwendung der für 1928 maßgebenden Bestimmungen bei der Bemessung der Beteiligung zu berücksichtigen.

III. Im Landesteil Lübeck sind aus dem Ausgleichsstock die Härten auszugleichen, die in den Rechnungsjahren 1928 und 1929 durch eine Verschiebung der Verteilungsgrundlage für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer infolge Steigerung des Rechnungsanteils einzelner Gemeinden entstehen; auf die Leistungen aus dem Ausgleichsstock nach § 20 a Ziffer 2 I sind die Mehrbeträge, die einzelnen Gemeinden infolge einer Verschiebung der Verteilungsgrundlage für die Einkommen- und Körperschaftsteuer zufließen, anzurechnen.

*F 22 $\frac{2}{VII}$
1930*

IV. Gemeinden, die das Zuschlagsrecht zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer — Wegesteuern, Wegeumlagen und Naturalleistungen sind entsprechend ihrem Umfang anzurechnen —, zur Gewerbesteuer und Hauszinssteuer nicht voll ausgeschöpft haben, werden die aus dem Ausgleichsstock zu zahlenden Beträge um die nicht erhobenen Steuerbeträge gekürzt.

§ 20 b.

Aus dem Ausgleichsstock können nach den vom Staatsministerium aufzustellenden, dem Landtage mitzuteilenden Grundsätzen an Gemeinden, die nach diesen Grundsätzen als notleidend anzusehen sind, zinslose Darlehen gewährt werden unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden mit Genehmigung des Staatsministeriums

unverändert

1. Zuschläge zur staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz oder zu einer oder mehreren dieser Steuern über die in den §§ 5, 7 und 10 dieses Gesetzes bestimmten Höchstgrenzen hinaus,

2. nach § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes Statuten, die etwa die Hälfte des Ertrages der in Ziffer 1 vorgesehenen Zuschläge erbringen sollen, beschließen.

abf. 2 u. 3/4 des Eink. 446

§ 20 c.

Reicht der Ausgleichsstock nicht aus, so ist er unter Vermeidung der Ansammlung von Restbeträgen aus dem Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer um die Beträge zu verstärken, die in Erfüllung des § 20 a und nach der endgültigen Gestaltung dieses Gesetzes notwendig sind, für den Landes- teil Oldenburg jedoch nur bis zur Höchstsumme von 500 000 R.M.

Zusatz zum Eink. 447

§ 21.

In den Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgaben- ordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vor- schriften der §§ 355 bis 442 für entsprechend anwend- bar erklärt werden.

Hinsichtlich der Verjährung von Steueransprüchen müssen die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichs- abgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Manif. 448

§ 22.

Dieses Gesetz gilt für die Zeit vom 1. April 1929
bis 31. März 1930.

Ministerium N. 448.

§ 23.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung
dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.